

PÁL HORVÁTH

## Anfänge der Entfaltung der historischen Rechtsrichtung aus wissenschaftsgeschichtlicher Aspekt

Aus unseren Gedanken im Zusammenhang mit der Bewertung des liberal gefärbten Rechtshistorismus geht bereits klar hervor, daß unsere Analyse damit beim Zeitalter der historischen Rechtsrichtung angelangt ist, die – wie schon allgemein bekannt – Träger der unmittelbaren Entfaltung der systematischen Rechtsgeschichtswissenschaft geworden ist. Letztere ist aber der letzte bedeutende Faktor unserer Betrachtungen als Abschluß der Vorgeschichte des ungarischen juristischen Historismus. Bezüglich ihrer methodischen Begründung mußte dies eine entscheidende Wende in der Entwicklung der Rechtsgeschichtswissenschaft bedeuten. Diese qualitative Änderung konnte aber bisher nur in ganz elastischem Rahmen skizziert werden. Wir müssen vor allem mit der in Anlehnung an Győző Concha verbreiteten Auffassung Schluß machen, die jenen Gusztáv Wenzel als Schöpfer der historischen Rechtsrichtung in Ungarn betrachtete, welcher durch die im Material der „allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte“ verborgenen Skizzen, durch seine mangelhafte Quellensammlung und durch die Wiederbelebung mehrerer Elemente der reaktionären Romantik einer systematischen Katheder-Rechtsgeschichtswissenschaft den Weg gezeigt hat.<sup>1</sup> Die historisch-rechtlich inspirierte Forschungsarbeit von wissenschaftlichem Wert, und überhaupt die historisch-rechtliche Anschauungsweise des ungarischen Rechtshistorismus ist aber das Produkt einer bedeutend früheren Zeit. Unsere juristisch ausgerichtete politische Literatur des ungarischen Reformzeitalters reagierte bereits mehrere Jahrzehnte vor der Revolution von 1848–49 gereizt auf jene Bestrebungen, die auf die Konservierung der veralteten geschichtlichen Institutionen gerichtet waren. Die im Laufe der Geschichte groß gewordenen Monstren, „die auch das Kriechen einer Schnecke als halsbrechendes Rennen bezeichnen“ – haben wir bei János Horárik zitiert. Im Kampf der Zentralisten um die Zukunft der Komitat-organisation äußerte sich Eötvös folgenderweise: „Andere suchen ihre Waffen in der Geschichte [...] es ist aber fraglich, ob die historische Ursache einen Beweis bildet.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> CONCHA: *Hatvan év tudományos mozgalmi közzét [Zwischen den wissenschaftlichen Bewegungen von 60 Jahren]*. II. Bd. Budapest, 1935., S. 186. Die wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung der Quellensammlungstätigkeit Wenzels kann aber nicht geleugnet werden.

<sup>2</sup> Siehe, EÖTVÖS: *Reform 2*. Ausgabe, Pest, 1868. S. 29, 143, „man sagte, daß unser Volk nur durch das Komitatssystem bisher seine Freiheit erhalten hat [...] Schließlich führt man gegen uns noch den Volksgenius und die Verfassung an.“ Siehe ebenda, vgl. NIZSALOVSKY: *Eötvös és a „Jövő zenéje“* [Eötvös und die „Zukunftsmusik“] 1973. S. 197–200.

Es ist also zu sehen, daß die progressiven Reformideen – auch wenn diese von einem einer Revolution fernstehender Adelsliberalismus kamen – sofort „alte Feinde“ hatten. Der die Sache des Fortschritts einleitende Aristokrat István Széchenyi schrieb schon zu Beginn der 30-er Jahre (Hitel, 1833.) die Mahnung nieder: Es ist möglich, daß die historische Struktur der Nation „unsere Hände so bindet, daß wir, die wir jetzt leben, nicht jene Mißstände verbessern können“, die die Vorfahren nicht gesehen haben. Es gab natürlich im liberalen adligen Flügel der Reformbewegung nicht nur einen Denker, der auch in den neuen Gesetzgebungsbestrebungen eher eine glatte Weiterentwicklung des Alten sehen wollte.<sup>3</sup> Gemäß dem Wortgebrauch des naiveren adeligen Nationalismus hat nur das nationale d.h. das „vollkommen selbständig zu errichtende und sich auf geschichtliche Traditionen stützende Rechtssystem“ eine Lebensberechtigung. Ferenc Pulszky und László Szalay nannten aber schon das Lager jener beim Namen, die das Tempo des Fortschritts verlangsamen oder gar verhindern wollten. „Es gibt solche [...] die sich *Vertreter der historischen Schule* [Hervorhebung vom Verfasser] nennen [...] ihrer Aussicht nach ist die Geschichte nicht Führer, sondern Herr der Gesetzgebung.“<sup>4</sup> Sie sind jene, die „die Gesetzgebungsfähigkeit der Gegenwart bezweifeln [...] und die Nation an jedem Schritt in Richtung zum Fortschritt hindern“. Die Aristokratie, und der politisierende adelige Konservatismus, die Zeitschrift „Világ“, Dessewffy und seine Anhänger verdienten alle sehr wohl diese harten Wort. Die kritischen Bemerkungen von Szalay und Pulszky attachierten die Zielsetzung der „historischen Schule noch schärfer“. Das ist nichts anderes - sagt Szalay – als „eine auf die Herabsetzung des Verstandes und auf die Verneinung der bewußten Lebensfähigkeit der Gegenwart [...] aufgebaute Erfindung“<sup>5</sup> die sich in Deutschland entwickelt und nach dem Wiener Kongreß „die Rückkehr zu den alten Zuständen“ auf seine Fahne geschrieben hat. Daß unsere Denker tatsächlich von den ursprünglich von Savigny, bzw. aus der deutschen reaktionären Romantik stammenden Ideen sprechen, sehen wir bei Pulszky: „Jene noch enge Verbindung, die zwischen unseren deutschen Nachbarn und uns besteht, läßt noch viel mehr die Ideen aus Deutschland nach Ungarn eindringen [...]“<sup>6</sup> Wenn wir weiter unten diesen Feststellungen die grundlegenden Lehren der ungarischen historischen Rechtsrichtung gegenüberstellen, sehen wir sofort, inwieweit die Werke, die die Anfänge der systematischen rechtsgeschichtlichen Forschungsarbeit bedeuteten, mit den die Atmosphäre des ungarischen Reformzeitalters „saturierenden“ Ideen in Zusammenhang standen.

Die auf dem ganzen Kontinent, aber hauptsächlich in Mittel- und Osteuropa weitverbreitete historische Rechtsrichtung war als eine Schule am ehesten auf dem Gebiete

<sup>3</sup> Dieser Faktor kennzeichnet das Zeitalter als Ganzes, ist sogar während der Revolution und des Unabhängigkeitskampfes zugegen, vgl. SZABÓ I.: *1848–49. állam és jogbölcsélete [Staats- und Rechtsphilosophie von 1848–49.]* 1954. S. 424. Es ist eine andere Frage, daß eine solche Absonderungsbestrebung subjektiv verständlich ist und darin auch die Besorgnis um die nationale Selbständigkeit eine Rolle spielt.“ Vgl. ders.: *Az összehasonlító jog [Das vergleichende Recht]* 1967. S. 197.

<sup>4</sup> „... und ebendeshalb schrickt man von der Abänderung der geerbten Formen auch dann zurück, wenn diese den Erfordernissen der Zeit nicht mehr entsprechen ...“ Siehe Pesti Hirlap, 10. August 1848, Nr. 272, S. 533–534, vgl. vom Verfasser dieser Zeilen: *Frank Ignác történelmi szerepe [Die geschichtliche Rolle von Ignác Frank]* Acta Fac. Univ. Sc. Budapestinensis XIV. 1972. S. 8.

<sup>5</sup> Das wurde dem 19. Jahrhundert überlassen. Siehe SZALAY: *Publicistai dolgozatok [Publizistische Arbeiten]* I. Bd. 1839–1844., Pest, 1847., S. 53. Vgl. NIZSALOVSKY: op. cit. 1964. S. 182.

<sup>6</sup> „... man kann sogar behaupten, daß es kaum eine größere, politische oder philosophische Frage gibt, die in Deutschland von den Wissenschaftlern behandelt, im öffentlichen Leben Ungarns keinen Einfluß ausübte und als ob sogar die Luft mit diesen Ideen saturiert wäre [...]“ Siehe Pesti Hirlap, op. cit. Nr. 272, S. 534.

der damaligen deutschen Staaten zu erkennen. Näher betrachtet ist in dem vom napoleonischen Frankreich bedrängten Preußen die Grundlage dieser Schule zu sehen. Als Ausgangspunkt dieser Schule wurde früher in der Fachliteratur die Lehre des aus wohlhabenden aristokratischen Kreisen stammenden Carl von Savigny angesehen. In Wirklichkeit ist auch die ideelle Vorgeschichte viel komplizierter. Im Zusammenhang mit unserem Thema wollen wir nur darauf hinweisen, daß die Entstehung der Schule mit der Vorgeschichte der verspäteten bürgerlichen Umwälzungen, mit der langwährenden Krise der feudalen Rechtsordnung des berührten europäischen Raumes, bzw. mit der nach dem Sieg über das napoleonische Frankreich ausgebildeten politischen Restauration in Zusammenhang stand.<sup>7</sup> Das Material der diesbezüglichen Literatur /bzw. der Wissenschaftsgeschichte/ schwoll bis in unsere Tagen zu einer Bibliothek an, die natürlich Träger zahlreicher sich widersprechenden Stellungnahmen wurde. Hauptsächlich die bürgerliche wissenschaftliche Literatur war bestrebt ihre Rolle und den wissenschaftliche Wert der von den Begründern der Schule verkündeten Lehren zu idealisieren. Allgemein anerkannt ist aber bei objektiver Betrachtung der darin verborgene methodische Fortschritt und hauptsächlich die Ausbildung der aufblühenden nationalen Rechtsgeschichtsschreibung unter dem Einfluß der historischen Rechtsschule. Wir sagen unter Aufrechterhaltung des noch zur Zeit der Herausbildung der Schule von den Klassikern des Historismus mit Recht gefällten Urteils, daß auf „deutschem Boden“ unter den gegebenen historischen Bedingungen überhaupt schon das Erscheinen der Schule Ausdruck einer wissenschaftsgeschichtlichen Notwendigkeit war.<sup>8</sup> Der als Gründer betrachtete Savigny diente mit seiner Fähigkeit und mit seinem Wissen wirksam seinem „erbärmlichen Zeitalter“, d.h. der weiteren Verzögerung der an sich schon verspäteten bürgerlichen Umwälzung. Seine grundlegende Rolle besteht also darin, daß er unter Hintansetzung der vorwärtszeigenden Lehren der klassischen (französischen) bürgerlichen Umwälzung die bestimmende Rolle der nationalen Besonderheiten, bzw. des Volksgeistes auf dem Gebiete des juristischen Denkens in den Vordergrund stellte. Sein Gegnerschaft gegenüber fremden Rechtsauffassungen gegenüber der Kodifikation, und den Erfahrungen des klassischen bürgerlichen Rechtes entsprach also seiner dem Weiterleben des geschichtlichen (d.h. feudalen) Rechtes und der Staatsgewalt dienenden Rolle.<sup>9</sup> In Wirklichkeit spielt also die historische Rechtsschule die eichen Rolle in der an die Schwelle der Verbürgerlichung gelangenden Rechtswissenschaft, wie die von Leopold Ranke in der Geschichtswissenschaft. Trotz des Schrittes in Richtung einer Herausbildung der systematischen Rechtsgeschichtswissenschaft ist also das Urteil berechtigt, wonach diese Schule „die Schande von heute mit der Schande von gestern legiti-

<sup>7</sup> Siehe die eingehende Analyse der Frage bei SZABÓ: *A burzsoá állam- és jogbölcselet [Die bürgerliche Staats- und Rechtsphilosophie]*. Bp., 1955. S. 51–52; LEDERER, E.: *A magyar polgári történetírás [Die ungarische bürgerliche Geschichtsschreibung]*, 1969. S. 17–18, vgl. SEAGLE, W.: *Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts*. München u. Berlin, 1958., S. 43, MITTEIS, H.: *Deutsche Rechtsgeschichte*. Neubearbeitet von Heinz Lieberich. Erg. Auflage. München 1969. S. 3–8., 251–253., WIEACKER, F.: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. 1967. S. 351., 353. usw.

<sup>8</sup> Deshalb sagt treffend EÖRSI, Gy.: daß sogar auf dem Gebiete der Sache der Kodifikation „... mit geschichtlichem Maßstab Thibaut umsonst recht hatte, auf deutschem Boden gab der damalige Augenblick Savigny recht“. Siehe: *A burzsoá magánjogi rendszerek kialakulása. Jogcsoportok a burzsoá magánjogban [Ausbildung der bürgerlichen Privatrechtssysteme. Rechtsgruppen im bürgerlichen Privatrecht]*. MTA Gazdaság- és Jogtudományok Osztály Közleményei, III, 1969. S. 283.

<sup>9</sup> Siehe, bezüglich des Zusammenhanges zwischen der Entwicklung nach preußischem Muster und nach der historischen Rechtsschule, vgl. KULCSÁR, K.: *A történeti szemlélet [Die geschichtliche Anschauungsweise]*. In: *Állam- és Jogtudomány V.* 1962. S. 320.

miert".<sup>10</sup> Dies sei jene geistige Strömung, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts jeden Protest des Bauern gegen die Peitsche als empörerisch bezeichnet, „wenn diese Peitsche eine alte, angestammte, geschichtliche Peitsche ist“.

Der unmittelbare Hintergrund, die geschichtlichen Umstände und die Grundgedanken des Auftretens von Savigny beweisen sehr wohl die Berechtigung der grundlegenden Kritik. Es ist also nur anzudeuten, daß die Lehren, die die Grundlage der Schule bilden, schon in der Zeit der napoleonischen Kriege entstanden sind. Es handelt sich dabei um das 1803 erschienene Werk vom „Recht des Besitzes“, das die Gründungsurkunde der historischen Rechtsschule geworden ist.<sup>11</sup> Das erste Auftreten des kaum 24 jährigen Savigny war tatsächlich eine Meisterleistung. Die logische Untermauerung seiner Lehre ist aber in seiner Vortragsserie in Marburg in 1802–1803. (Methodenkolleg) aufzufinden.<sup>12</sup> Der Grundgedanke seines Werkes war die Verneinung des aufgeklärten Vernunftrechtes, d.h. der unter dem Einfluß der naturrechtlichen Richtung entstandenen allgemeinen Rechtswissenschaft. Im Hintergrund dieser Auffassung waren die Eroberungen des napoleonischen Frankreichs und das Erscheinen des fremden Rechts auf deutschem Gebiet. Bei Betrachtung der immer demütigeren Lage der deutschen Staaten und vor allem Preußens schien es logisch zu sein, mit den alten Ideen aufzuräumen und neue Wege zu suchen. Die fortwährenden Kriege und die fremde Besetzung erweckten in dieser Zeit das deutsche Nationalbewußtsein, das eine natürliche Verbindung mit der sich als historisch nennenden Richtung fand.<sup>13</sup> „In jener Zeit kam besonders diese Seite der Wissenschaft in den Vordergrund“ – schreibt Savigny. Freilich bei weitem nicht zufällig, sondern deshalb, weil auch die neue Richtung das erweckte Nationalbewußtsein gegen das historische Recht lenken wollte. Das Meisterwerk, dessentwegen der Verfasser schon 1810 von der Berliner Humboldt-Stiftung eingeladen wurde, stellte die Bedeutung des historisch ausgebildeten Rechtes der Herrschaft des fremden Rechtes gegenüber. Zu diesem Zwecke mußte die Rechtswissenschaft im allgemeinen als eine Wissenschaft historischen Charakters qualifiziert werden,<sup>14</sup> deren Kenntnismaterial geschichtlich bestimmt ist. Ihre Erkenntnis bzw. Weiterentwicklung darf aber nur nach den Richtlinien der geschichtlichen Methodik erfolgen.

Die Bedeutung und die Restaurationsrolle der skizzierten Hauptbestrebungen kann auch durch den Umstand nachgewiesen werden, daß in diesen Jahren, wenn auch unter dem Einfluß der Fremdherrschaft, sich immerhin erstmals die Möglichkeit zeigte, daß auch auf deutschem Boden das historische (feudale) Recht beseitigt werden könnte. Die

<sup>10</sup> Siehe op. cit. S. 320–321.

<sup>11</sup> In den Studien des jungen Aristokraten reichen freilich die Wurzeln tiefer, in Göttingen zu Hugo, in Marburg und in Gießen zu Weiß und Hüpfner, in Berlin zu Biener, usw. Vgl. Wieacker, Fr.: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* 1967. S. 366.

<sup>12</sup> Diese sind in Handschriftform zurückgebliebene Werke, die aber einen bedeutenden Einfluß auf Savigny ausübten. Siehe ebenda S. 386.

<sup>13</sup> Im Vorwort des Systems des heutigen römischen Rechts spricht darüber Savigny selbst. Siehe im ersten Band, Berlin, 1840. S. XIV–XV.

<sup>14</sup> Im Rahmen des Programms der Erneuerung des geltenden Rechts hat das aber den richtigen Sinn, daß das Objekt der Rechtswissenschaft durch den Historismus des Rechtes der gegebenen Zeitperiode im voraus bestimmt ist und daß diese bestimmende Rolle weder durch vernunftrechtliche Abstraktionen, noch durch Gebote des aufgeklärten Gesetzgebers übernommen werden können. Siehe WIEACKER, F.: op. cit. 1967. S. 353, vgl. ders.: *Friedrich Carl von Savigny 1779–1861*. Die großen Deutschen, Bd. III. Berlin–West 1956. S. 38–40.

preußische Restauration wollte jeden Gedanken an eine solche Möglichkeit ausrotten, und dabei erwies sich die historische Rechtsschule als die wirksamste Waffe.<sup>15</sup>

In ganz Europa – so auch in Preußen – entfaltete die historische Rechtsauffassung im Rahmen der Privatrechtswissenschaft ihr Banner.<sup>16</sup> So bekannte diese Richtung ziemlich früh Farbe eben im Kampf gegen die modernen bürgerlichen Rechtsgrundsätze bzw. gegen die Kodifikation. Die Berufung auf das geschichtliche, nationale „Empfinden“, später auf den mystischen Volksgeist machte so die Lehren der Schule offensichtlich und ziemlich anfechtbar. In dieser Auffassung kam der Rechtsgeschichte tatsächlich die Aufgabe zu „die Rechtswissenschaft als lebendes Material mit Aufgaben zu versehen“.<sup>17</sup> So spielten die Grundideen der Schule der entstehenden nationalen Rechtsgeschichtswissenschaft eine dem Wesen nach reaktionäre, die Konservierung des geschichtlichen Rechtes fördernde Rolle. Auch Savigny war gezwungen, auf diesen empfindlichen Punkt mehrmals zurückzukehren, und im „System“ war er bestrebt jener Auffassung zu begegnen, als verkündete die Richtung „die Unveränderlichkeit der aus der Vergangenheit stammenden Rechtsbildung“.<sup>18</sup> Trotzdem blieb der retrospektive Restaurationsaspekt stets die Eigenheit der Lehren Savigny's.<sup>19</sup> Er hielt bis zu seinem Tode an den Ideen der historischen Rechtsschule fest und verneinte in der von ihm eingeleiteten methodischen Fundierung ebenso wie in seiner geschichtlichen Tätigkeit die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Staats- und Rechtentwicklung und verkündete das Primat der Untersuchung der traditionellen (nationalen) Rechtentwicklung.<sup>20</sup> Nach seiner Meinung war es die Aufdeckung des historischen Rechtsmaterials, welche das Erstarken des völkischen (nationalen) Rechtsbewußtseins, die Überzeugung von der Besonderheit der deutschen Rechtentwicklung verkündete. Um diese Zielsetzungen zu erreichen, mußte aber die Aufmerksamkeit auf die Weiterentwicklung der historischen Methodik gelenkt werden. So konnte es schließlich geschehen, daß die Richtung, welche die Umgestaltung in Preußen wirksam zu verzögern versuchte, über ihre eigene Theorie hinaus Bleibendes schuf. Alle jene, die unter dem Einfluß dieser Richtung standen, wurden – überall in Europa – durch die weitverbreitete Anwendung der historischen Methoden die Begründer der wissenschaftlichen Rechtsgeschichte.<sup>21</sup> Dieser Schritt vorwärts beeinflusste tatsächlich in dem betreffenden europäischen Raum die offizielle (hauptsächlich die Katheder-) Rechtswissenschaft in bedeutendem Maße, war aber – wie wir es schon angedeutet haben – bei weitem nicht von einem ausschließlichen Ein-

<sup>15</sup> Siehe WIEACKER, F.: op. cit. 1967. S. 351–353.

<sup>16</sup> Bezüglich Gustaw Hugo und Karl Friedrich Eichhorn, hinweisend auf die Forschungsergebnisse von Hans Thieme und anderer ausgezeichneten Forscher, Siehe ebenda S. 355 (22), (23).

<sup>17</sup> Siehe ebenda S. 356. Vgl. THIEME, H.: *Historische Rechtsschule*. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. S. 170–171.

<sup>18</sup> Siehe *System des heutigen römischen Rechts*. 1840.; Vgl. KULCSÁR, K.: *A történeti szemlélet [Die historische Anschauungsweise]*. 1962. S. 324.

<sup>19</sup> „Die Geschichte ist der einzige Weg, daß wir vom eigenen Zustand wirkliche Kenntnisse erwerben“ lehrt diese Auffassung. Siehe *Über den Zweck der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*. Vgl. *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* I. 1815. S. 4.; WIEACKER: op. cit. 1967. S. 371. (79).

<sup>20</sup> Diesem Ziele dient sein Werk: *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*. Heidelberg, 1814., seine Stellungnahmen in Zusammenhang mit der Kodifikation gegen Thibaut und gegen andere, ebenso wie in seinem geschichtlichen Werk: *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*. Heidelberg, 1815–1831.

<sup>21</sup> Vgl. SZABÓ I.: *Az összehasonlító jog [Das vergleichende Recht]*. 1967. S. 20.; KULCSÁR, K.: *A történetiség a XX. század jogtudományában [Der Historismus in der Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts]*. 1963. S. 98, 105–106.

fluß auf die Gestaltung des Historismus des juristischen Denkens.<sup>22</sup> Die Auffassung von Hans Lentze drückt die tatsächliche Lage am besten aus, wonach die historische Schule Savignys sich zuerst die Erforschung der Rechtsgeschichte zum Ziel setzte, und in dieser Richtung entwickelte sie auch die Methodik.<sup>23</sup> Das Zeitalter, in dem sich all dies – mit örtlichen Abweichungen – abspielte, kann mit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angegeben werden, aber die sich entwickelnde Rechtsgeschichtswissenschaft war noch eine Zeitlang auch auf deutschem Boden der gegen ein allgemeines Änderungsbedürfnis kämpfenden Rechtsdogmatik dienstbar. Die entstehende systematische nationale Rechtsgeschichtswissenschaft erschien also unter dem Einfluß dieser Umstände *ab ovo* als ein Faktor, der der Sache des gesellschaftlichen Fortschrittes entgegenstand, im besten Fall sich davon hermetisch abschloß. Es werden also mit Recht zitiert, wonach „die historische Rechtsschule die deutsche Geschichte erfunden hätte, wenn sie nicht selbst das Produkt der Geschichte gewesen wäre“. Folglich nahm die unter dem Einfluß der historischen Rechtsauffassung entstehende Rechtsgeschichtsschreibung in Ungarn und auch in den benachbarten Ländern an den Lasten Anteil, die aus den geschichtlichen Bedingungen der Entstehung der Schule entsprangen.<sup>24</sup>

Die Bedeutung der Entwicklung der nationalen Rechtsgeschichtsschreibung wird also dadurch nicht verringert, wenn wir die Erkenntnisse der neueren Savigny-Forschung zitieren, wonach die Gründer der Schule immer „für die bestehende politische und kirchliche Ordnung, für die historischen Rechte der Krone und der privilegierten Klassen eingetreten sind“.<sup>25</sup> Mit einer gewissen zeitlichen Phasenverschiebung durchlief die ungarische entsprechende Schule der historischen Rechtsrichtung, deren bedeutendster Repräsentant in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – abgesehen vom unwirksamen Auftreten von I. Kelemen und P. Szlemenics – Ignác Frank war.<sup>26</sup> Eben deshalb ist vielleicht die von ihm geschaffene historisch-rechtliche Konzeption am besten geeignet, um die Erscheinungsformen der Schule auf ungarischem, bzw. preußisch-deutschem

<sup>22</sup> Die ungarische Rechtsgeschichtsschreibung sah lange nur die eine Seite der Erscheinung so z.B. bei Il-  
lés: „Die von Savigny gegründete große historische Schule richtete die Aufmerksamkeit auf die Notwendig-  
keit der historischen Untersuchung der Erscheinungen des Rechts und schuf dadurch jene Lebensbedingun-  
gen, unter denen die Rechtsgeschichte zu einem besonderen Wissenschaftszweig wurde.“ vgl.: *A jogtörténeti  
kutatók módszertani követelése [Methodologische Erfordernisse der rechtsgeschichtlichen Forschung]*. 1912.  
S. 135, ähnlich WENZEL: *Magyarország jogtörténetének rövid vázlata [Kurze Skizze der Rechtsgeschichte  
Ungarns]*. 1872. S. 8–9.

<sup>23</sup> Siehe *Die Einführung in die Rechtsgeschichte*. 1970. S. 305–306.

<sup>24</sup> „In der Theorie Savignys erschien zuerst der Historismus in der Rechtswissenschaft, so führt die  
spätere historische Betrachtungsweise der Rechtswissenschaft immer auch die Last dieses Historismus mit  
sich.“ Vgl. KULCSÁR: *A történeti szemlélet [Die historische Anschauungsweise]*. 1962. S. 319.; EÖRSI, Gy.: *A  
burzsoá magánjogi rendszerek [Die bürgerlichen Privatrechtssysteme]*. 1969. S. 284.

<sup>25</sup> Wie auch Savigny nach dem Berliner Auftrag 1810 ein Freund der Krone und der einflußreichste  
Rechts- und Kulturpolitiker der preussischen Restauration wurde. Seine Einstellung war mäßig konservativ, er  
hielt weitgehendst das Erhalten des Bestehenden vor Augen. Siehe WIEACKER: op. cit. 1967. S. 382, 385, in  
einer eingehenderen Analyse Siehe ders.: *Friedrich Carl von Savigny 1779–1861*. Die großen Deutschen, Bd.  
III, Berlin–West, 1956. S. 39–51.; Ders.: *Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule*. Juristische Stu-  
diengesellschaft Karlsruhe, Heft 77, Karlsruhe 1967. S. 8–23.

<sup>26</sup> PAULER, T.: *Frank Ignác törvénytudományi osztály elhunyt lev. tag emlékezete [Andenken des ver-  
storbenen korr. Mitglieds der rechtswissenschaftlichen Sektion Ignác Frank]*. Magyar Akadémiai Értesítő  
1850, S. 297, vgl. ders.: *Adalékok a hazai jogtudomány történetéhez [Beiträge zur Geschichte der heimischen  
Rechtswissenschaft]* 1878. S. 162.; Eckhart: op. cit. 1936. S. 342–344.; FÜRST, L.: *Frank Ignác 1788–1850*.  
[Ignác Frank 1788–1850.] Siehe *Jogi professorok emlékezete*, Budapest, 1935., S. 52–64.; ASZTALOS, L.: *A  
magyar magánjog története [Geschichte des ungarischen Privatrechts]*, Polgári jogi tanulmányok I. Budapest,  
1970, S. 29–30.

Boden miteinander zu vergleichen. Dadurch können offensichtlich die Identitäten, die teilweisen Unterschiede, oder eben die Kennzeichen einer direkten Übernahme zum Vorschein kommen.

Im Anschluß an den letzten Gedanken ist zuerst der unmittelbare geistige Einfluß Savigny's zu untersuchen. Es ist nämlich nicht daran zu zweifeln, daß es objektiv möglich wäre, den unmittelbaren Einfluß der Werke „Recht des Besitzes“ (1803), „Vom Beruf“ (1814) oder sogar vom „System“ her in den – mit einer gewissen zeitlichen Abweichung – entfalteten Frankschen Lehren anzunehmen.<sup>27</sup> Der Vertreter der Richtung in Ungarn empfand aber in keinem seiner Werke die Notwendigkeit der Erwähnung dieser hochangesehenen geistigen Ursprünge. Er hat beinahe keinen einzigen handgreiflichen Hinweis auf die initiative Rolle der Lehren Savigny's gemacht. Trotzdem ist es heute schon bekannt, daß eine wichtige Komponente seiner testamentarisch an die Hauptstadt vererbten wertvollen Büchersammlung das beinahe vollständige geistige Arsenal der preußisch-deutschen historischen Rechtsschule war.<sup>28</sup> Die Gesamtheit der organisch hinzugehörenden historischen bibliographischen Werte beweist in ihrer Gänze, daß Frank die Erweiterung der historisch-rechtlichen Kenntnisse vor jedes andere Gebiet des geistigen Lebens stellte.

Die ungarische Fachliteratur betrachtete Frank aufgrund des methodologischen Aufbaus des Lebenswerkes, d.h. der ausgedehnteren und wissenschaftlicheren Anwendung der historischen Methode als den Vertreter der historischen Rechtsschule. Es sind mehrere selbstbekenntnisartige Stellungnahmen bekannt, die diese Meinung unterstützen. Eine solche Stellungnahme, die zwar mit der Spracherneuerung verbunden ist, aber seine ganze Anschauungsweise ausdrückt, ist in seinem Werk „Közizgáság“ erschienen (1845): „Ich begnüge mich mit dem Alten und bin dabei geblieben“.<sup>29</sup> Er wendet seine Aufmerksamkeit auf eine mit Savigny ganz identische Weise auf das historische Recht, und diese Wendung ist schon im „Specimen“, bzw. in den darin eingebauten früheren Werken anzutreffen. Ein positiver Zug dabei ist aber, daß er frei von der in diesem Zeitalter allzu modischen romantischen Anschauungsweise ist. Frank trennt sogar mehr als eine Meinung der mythoschaffenden Romantik von den Institutionen des ungarischen Privatrechtes ab. Schon im „Specimen“ wies er die Irrtümer des naiven, auf die Skythen zurückgreifenden Nationalismus zurück, die von einem von der Urheimat mitgebrachten Recht sprachen.<sup>30</sup> Sein Ziel war die Aufdeckung dieser „aus Asien stammenden,

<sup>27</sup> Siehe das Erscheinen der grundlegenden Werke FRANKS: *Specimen* (1823), *Principia iuris* (1829), *Közizgáság törvénye [Gesetz der allgemeinen Gerechtigkeit]* (1845–1846), *Ösiség [Avitizität]* (1848) Vgl. vom Verfasser dieser Zeilen die eingehende Analyse des Lebenswerks: Frank Ignác történelmi szerepének megítéléséhez [Zur Beurteilung der geschichtlichen Rolle von Ignác Frank]. 1972. S. 9–16.

<sup>28</sup> Siehe weiter unten den Lebensweg von Ignác FRANK eingehend analysiert. Vgl. als Vorpublikation herausgegebene Mitteilung: *A fővárosi Frank-könyvtár művelődés- és jogtörténeti jelentőségéről [Über die kultur- und rechtsgeschichtliche Bedeutung der hauptstädtischen Frank-Bibliothek]*. Jogtudományi Közlöny, Jg. XXVIII, 1973. Nr. 1, S. 6–7.

<sup>29</sup> Siehe FRANK, I.: *Az osztó igazság [Die austeilende Gerechtigkeit]*. 1845. S. IV. Deshalb sagten Magyar und auch andere Verfasser, daß er „Anhänger der historischen Schule war und so kein Freund der schnellen Reformen ohne Übergang sein konnte.“ Siehe op. cit. 1926. S. 11, vgl. NIZSALOVSKY: *Frank Ignác, a jogtörténeti iskola – és a szabadságharc [Ignác Frank, die rechtshistorische Schule – und der Freiheitskampf]*, Jogtörténeti Tanulmányok, III. Bd., red. Csizmadia, A., Budapest, 1974. S. 192–212.

<sup>30</sup> Siehe „Hungaria, gens asiatica, meliorem culturam in Europa acceperunt; ideoque minime mirandum est, plura iuris hungarici capita ex iure civili romano, ex iure canonico, ex institutis Germanorum, Gallorumque proflixisse. Nunquam tamen peregrini legum codices in patria nostra dominabantur.“ *Specimen elaborandarum*. 1823. S. 46–47. Vgl.: *Közizgáság törvénye [Allgemeine Gerechtigkeit]*. 1845. S. 80–81.

aber hier geschliffenen" Rechtsentwicklung aufgrund der glaubwürdigen Geschichtsquellen". Seine Lehren umfaßten das gewaltige Material des historischen Rechtes, und er behandelte überall auf der Grundlage der systematischen Geschichtsforschung die Rechtsinstitute.<sup>31</sup> Seine Grundeinstellung ist also wieder identisch mit Savigny, aber in der Bearbeitung der Einzelfragen ist seine Rolle ganz anders. Wie vorsichtig und zögernd Frank bei der Verkündung der Grundideen ist, so fruchtbarer ist er bei der praktischen Anwendung der historischen Methode. Erst in seine spätere Werke wurden jene proklamatorischen Offenbarungen aufgenommen (*Principia*, *Közgazság*), die schon die Abweisung der in der Rechtsschaffung sich entfaltenden Änderungen bedeuten. „Die vollständigere Wissenschaft begnügt sich nicht mit der Kenntnis des Gesetzes der Gegenwart, sondern blickt, indem sie dessen Ursprung untersucht, auch auf die Vergangenheit zurück.“ Über der Verneinung der ganz neuen Rechtsschaffungsbestrebungen hinaus wollte diese Anschauung die Rechtswissenschaft in ihrer Gesamtheit historisch retrospektiv sein, auf dem Gebiete der Beurteilung der Vergangenheit, der Gegenwart – „ja sogar der Zukunft“. Offensichtlich teilt er die Auffassung mit Savigny, wonach die historische Untersuchung des Rechtes „die Mängel und die notwendigen Änderungen nachweisen muß“.<sup>32</sup>

Von dieser Grundposition der Anschauungsweise stammt die Kodifikationswidrigkeit der ungarischen historischen Rechtsrichtung, und überhaupt ihre Stellungnahme gegen die Reformgesetzgebung, und sogar gegen die revolutionäre Gesetzgebung von 1848–49.<sup>33</sup> Die Gleichheit oder Ähnlichkeit dieser Auffassung mit den Grundgedanken der auf deutschem Boden entsprossenen Schule braucht nicht weiter nachgewiesen werden. Dieser offensichtliche geistige Zusammenhang wird auch seitens Michael Potemra, der die Episode des Lebensweges von Frank auf slowakischem Gebiet kennt, vermutet. „Die Erziehung, die auffallend deutsche Denkweise von Ignác Frank“<sup>34</sup> kann also der Grund dafür sein, daß er die Verwendung der Grundideen des Lebenswerkes von Savigny als selbstverständlich betrachtet. Auch ist es wahr, daß Frank „den größeren Einfluß unserer deutschen Nachbarn“ bezüglich der historischen Rechtsauffassung, schon im „Specimen“ klar verkündet.<sup>35</sup> Die enge Verwandtschaft mit Savigny ist aber innerhalb der Rahmen der damaligen ungarischen Rechtswissenschaft aus der ganzen Position der ungarischen historischen Rechtsrichtung zu erkennen. Ebenso wie in Deutschland bahnt sich diese Richtung auch in Ungarn im Rahmen der unlängst selbständig gewordenen Privatrechtswissenschaft ihren Weg, worauf schon Tivadar

<sup>31</sup> Unser erstes, eine Synthese schaffendes rechtsgeschichtliches Handbuch sagt mit Recht 1972., daß „aus seinen Werken freilich der Prozeß der Rechtsentwicklung nicht herausgelesen werden konnte“. Siehe op. cit. S. 32. Vgl. PAULER: *Adalékok [Beiträge]*. 1878. S. 164.; ILLÉS, J.: *Bevezetés a magyar jogtörténetbe [Einführung in die ungarische Rechtsgeschichte]*. 1930. S. 64, ders.: *Hajnik Imre [Imre Hajnik]*. 1928. S. 3, usw.

<sup>32</sup> Weil „... wir den jetzigen Zustand der Nation hauptsächlich aus der Geschichte der vergangenen Jahrhunderte ... verstehen können; manchmal gelangen vielleicht aus der Tiefe solche Weizenkörner auf die Tagesoberfläche, in denen die Lebenskraft noch vorhanden ist. Aber dessen Beurteilung und im allgemeinen die Wiederherstellung der alter Formen kann nicht durch Gewalt erfolgen.“ *Közgazság törvénye [Gesetz der öffentlichen Gerechtigkeit]*. II. Teil, II. Stück 1847. S. 837.

<sup>33</sup> Siehe hauptsächlich in der letzten Schöpfung seines Lebenswerkes: *Ösiség és elévülés [Avitizität und Verjährung]*. 1848. Antrittsabhandlung an der Akademie, S. 5–6., 8., 11., 52., usw.

<sup>34</sup> Siehe POTEMRA, M.: (rez. Horváth, P.) *Frank Ignác történelmi szerepének megítéléséhez [Zur Beurteilung der geschichtlichen Rolle von Ignác Frank]*. Acta fac. Univ. Sc. Budapestinensis XIV 1972. S. 3–61, Siehe Historický Časopis XXI. 1973. Nr. 2, S. 307–310.

<sup>35</sup> „[...] inter omnes vero Europae populos vicini nobis Germani facillime suam culturam, sua instituta huic regno communicare poterunt“. Siehe op. cit. 1823. S. 47.

Pauler offensichtlich aufmerksam wurde.<sup>36</sup> Der vorwiegend historische Charakter des gegebenen Rechtszweiges und der feste Entschluß ihn zu bewahren, paarten sich diesmal mit einer wissenschaftlichen Ausrüstung, die das Niveau der damaligen Katheder-Wissenschaft bei weitem überschritt. Daraus entsprang die Überzeugungskraft der ungarischen historischen Rechtsauffassung, hauptsächlich für jene, die infolge ihrer Stellung in der Gesellschaft daran interessiert waren, daß das ungarische Recht nicht radikal, sondern nur von innen „das Nationalgefühl schonend und würdigend“ modifiziert werde. Diese Auffassung stand also – trotz ihres methodologischen Wertes – weit entfernt von jeder revolutionären Idee.

Die Möglichkeit des offenen Zusammenstoßes mit den Vertretern des liberalen rechtlichen Historismus konnte nur durch die vorläufige Isolation der Katheder-Rechtswissenschaft hinausgeschoben werden. Vom Gesichtspunkt der Entwicklung der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft muß die sich entwickelnde historische Rechtsrichtung dennoch als Träger bedeutender Werte betrachtet werden, da sie unstreitbar einen Ruf der systematischen Analyse und Forschungsarbeit – vor allem auf dem Gebiete des ungarischen feudalen Privatrechts – erwarb. Ein diesbezügliches Positivum des Lebenswerkes von Frank ist noch, daß er die Quellenkritik angewandt, bzw. die Quellen der nationalen Rechtsgeschichte bis zu seinem Zeitalter gesammelt hat. Durch ihn wurde diese Richtung in Ungarn Grundlage der pragmatischen historischen Anschauungsweise in der Rechtswissenschaft, obwohl diese beinahe in allen Fällen die Bewahrung der Institute des veralteten Rechtes (im besten Falle seine Reinigung von den Irrtümern), d.h. die Konservierung des historischen Rechtes mit sich brachte. Diese Auffassung scheint starr konservativ zu sein. Erst unter dem direkten Einfluß der verspäteten bürgerlichen Umwälzung ergab sich eine Bresche durch die ebenfalls historisch-rechtlichen Definition einer „notwendigen Verbesserung“. Die alte Richtung wollte aber auch dann noch die Wissenschaft von einer radikalen Änderung des historischen Rechtes fernhalten. Darin konnte sie sich auch durch die Umwälzung, die sich bei zahlreichen Kompromissen unter der aktiven Mitwirkung der verschiedenen adeligen Schichten abspielte, bekräftigt fühlen. Im ganzen bedeutete also diese Richtung ein Entgegenstemmen gegen den gesellschaftlichen Fortschritt, zugleich leistete sie aber einen bleibenden Dienst der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts endlich selbständig werdenden ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft durch authentische Bearbeitung des ungarischen feudalen Privatrechtes. Die dabei vertretene historische Rechtsauffassung konnte noch keine Schule werden, und auch den Historismus des ungarischen juristischen Denkens bis zur Zeit der Revolution von 1848 nicht entscheidend beeinflussen. Ihr Einfluß blieb nichtsdestoweniger unauslöschbar, und wir begegnen uns in weiterem Sinne im Historismus des bürgerlichen juristischen Denkens, bzw. insbesondere in der Rechtsgeschichtswissenschaft ihrer teilweisen (oder modifizierten) Wiederbelebung.

---

<sup>36</sup> Siehe *Adalékok [Beiträge]*. 1878. S. 160, 169, Diesmal betrachtet er das Specimen, als eine bahnbrechende Schöpfung der historischen Rechtsauffassung, beinahe als eine juristische Propädeutik der Privatrechtsgeschichte. Vgl. ASZTALOS, L.: *A magyar magánjog története [Die Geschichte des ungarischen Privatrechts]*. S. 29–30. Das ganze Lebenswerk von Ignác Frank und das Werk des viel weniger bedeutenden Imre KRAJNER 1791–1875: *A magyar nemesi jószág természete Werbőczy koráig [Charakter des ungarischen adeligen Gutes bis zum Zeitalter Werbőczys]*. 1843. kann hierher gereiht werden, Siehe DEGRÉ, A.: *A magyar jogtörténetírás keletkezése [Die Entstehung der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung]*, siehe *Értekezések* 1968. S. 290–293.

## HORVÁTH PÁL

A TÖRTÉNETI JOGI IRÁNY KIBONTAKOZÁSÁNAK KEZDETEI,  
TUDOMÁNYTÖRTÉNETI NÉZŐPONTBÓL

(Összefoglalás)

Az ún. történeti jogi irány (iskola) korszaka – miként általában ismeretes – a módszeres jogi historizmus kibontakozásának a hordozójaként tűnt fel hazánkban is a reformkor különböző eszmeáramlatai között. A tudományos értékű történeti kutatómunka azonban ennél persze jóval korábbi idők terméke volt. Eljogászasult reformkori (politikai) irodalmunk már az 1848–1849-es forradalom előtti időkben ingerülten reagált azokra a törekvésekre, amelyek az elavult intézmények konzerválását célozták. A centralisták nevében pl. Eötvös József fakadt ki azok ellen, akik ismét a történelemben keresték a fegyvereket, miután a naiv nemesi nacionalizmus szerint a nemzeti, vagyis a „teljesen önállóan felépíthető (modern) jogrendszernek” van csak létjogosultsága.

Az irányzat iskolává merevedése persze a Napóleon által szorongatott Poroszországban tűnt fel, főként az arisztokrata körökből felemelkedő Friedrich Carl von Savigny tanításai alapján. Az iskola születése tehát a megkésett polgári átalakulások előtörténetével egyidejűnek mondható. Napjainkig könyvtárrá duzzadt az idevágó szakirodalom, amely számtalan ellentmondó állásfoglalást hagyott maga után. A benne rejlő módszertani előrehaladást főként a történeti jogi iskola másod-, illetve harmadvirágzása idején ismerte fel a tudomány, és ezt a tényt a modern jogi historizmus kiteljesedéseként fogta fel a közgondolkodás. Helyel-közzel axiómává merevedett ez a felfogás, ami gyakran a kiélezett polémiát is kiváltotta.